



# Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden  
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 16. Juni 2018

Nr. 4

## sonstige amtliche Mitteilung

### Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Die Gemeindevertretungen der Gemeinden der Gesamtvorschlagsliste für die Zeit von Montag, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, 18. Juni 2018 bis Montag, 25. Juni 2018 festgelegt. Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben haben in In diesem Zeitraum liegt die Vorschlagsliste im ihren letzten Sitzungen die Beschlüsse über die Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG), jeweiligen Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu jedermanns und Schöffen für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis Einsicht innerhalb der Öffnungszeiten aus. 31. Dezember 2023 für das Amts- bzw. Landgericht Gleichzeitig wird die Liste in den nachfolgend Neuruppin gefasst. Auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird die Auflegung Gemeinden und des Amtes Temnitz veröffentlicht.

Gemeinde	Standort
Dabergotz	vor dem Parkplatz Hauptstraße/ Bahnhofstraße
Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf	Darritzer Straße an der Bushaltestelle
Märkisch Linden OT Gottberg	Gottberger Dorfstraße 63 vor dem Grundstück
Märkisch Linden OT Kränzlin	Am Dorfanger (Buswendeplatz)
Märkisch Linden OT Werder	Lindenstraße 61 vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf OT Storbeck	Dorfstraße 3 vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf OT Frankendorf	Neudorf 7 vor dem Grundstück
Temnitzquell OT Katerbow	1. Dorfstraße 21 2. Dorfstraße 48 an der Scheune
Temnitzquell OT Netzeband	1. Dorfstraße 9 2. Dorfstraße 44 neben der Feuerwehr
Temnitzquell OT Rägelin	1. Neuruppiner Straße 32 (vor dem Dorfgemeinschaftshaus) 2. Am Spielplatz, gegenüber dem Grundstück Am Kirchplatz 1 3. Pfalzheim, Dorfstraße 9 vor dem Grundstück
Temnitztal OT Garz	Dorfstraße 6 gegenüber dem Grundstück
Temnitztal OT Kerzlin	Dorfstraße 38
Temnitztal OT Küdow-Lüchfeld	1. Küdow, Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz) 2. Lüchfeld, Hauptstraße 39A (an der Bushaltestelle)

Temnitztal OT Rohrlack	Dorfstraße 4
Temnitztal OT Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Temnitztal OT Wildberg	1. Karl-Marx-Straße 11 (gegenüber dem Markt) 2. Karl-Marx-Straße/ Einmündung Wallstraße
Walsleben	1. Mühlenweg 7 an der Kindertagesstätte 2. Dannenfeld 11 vor dem Grundstück 3. Dorfstraße 47 vor dem Grundstück 4. Dorfstraße 34 vor dem Grundstück 5. Paalzow 21 6. Mühlenweg 45 vor dem Grundstück
Amt Temnitz, Walsleben	Bergstraße 2

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amt Temnitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 104 (EG), Bergstraße 2 in 16818 Walsleben Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

#### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Walsleben, 08.06.2018

Kerstin Dames  
amtierende Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die amtierende Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben  
Druck: Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt